



Änderung der Gebührenordnung

Zweckverband Musikschule
Blaubeuren-Laichingen-Schelklingen

Gebührenordnung

vom 04.04. 1990, zuletzt geändert am 05.04.2016

Aufgrund § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands "Musikschule Blaubeuren-Laichingen-Schelklingen" am 01.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

1. Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde (45 Minuten), bei der Musikalischen Früherziehung 60 Minuten pro Woche.

		in €	in €
		Jahresgebühr	monatlich, ohne August
1.	Klassenunterricht		
1.1	Musikgarten	225,50	20,50
1.2	Musikalische Früherziehung	297,00	27,00
1.3	Musikalische Grundausbildung	297,00	27,00
1.4	Ergänzungsfach ohne Hauptfachunterricht, Vororchester, private Ensembleteilnehmer	171,60	15,60
2.	Gruppenunterricht		
2.1	Große Gruppen (ab 5 Schüler)	368,50	33,50
2.2	Kleine Gruppen (2 Schüler)	687,50	62,50
2.3	Kleine Gruppen (3 Schüler)	561,00	51,00
2.4	Kleine Gruppen (4 Schüler)	451,00	41,00
3.	Einzelunterricht		
3.1	45-Minuten-Stunde	1.210,00	110,00
3.2	30-Minuten-Stunde	808,50	73,50

2. Hat der Schüler seine Hauptwohnung nicht in einer Gemeinde, die Verbandsmitglied ist, wird ein Zuschlag von 20 v.H. auf die Unterrichtsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Erfolgt die Anmeldung für einen aktiv im Verein musizierenden Schüler über einen Musik- oder Gesangsverein im Verbandsgebiet entfällt der Zuschlag.

3. Für Schüler, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 10 v.H. auf die Unterrichtsgebühr nach Abs. 1 erhoben.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Blaubeuren, den 01.03.2018

Jörg Seibold
Verbandsvorsitzender